

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

1. Unsere Angebote, Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen für künftige Lieferungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht wieder ausdrücklich vereinbart wird.

II. Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang unserer Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern unser Angebot mit zeitlicher Bindung fristgerecht angenommen wird und wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Angebot für den Lieferumfang maßgebend. Nebenabreden und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen durch uns, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritte keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
2. Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwertungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.
3. Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Bestellers zu erfolgen. Sie sind im Lieferumfang nicht enthalten. Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgen.

III. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ist in den Preisen nicht enthalten.
2. Der Preis ist vollständig bei Lieferung zu zahlen. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 1 Tag nach dem Fälligkeitstag in Verzug soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelfreisetzung steht.
3. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Tritt danach eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, unsere Lieferung zurückzuhalten, bis die Zahlung bewirkt ist, sofern nicht ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.
4. Zahlungen, die gegen Übersendung einer vom Besteller akzeptierten Tratte oder eines vom Besteller unterzeichneten Solawechsels erfolgen, oder in deren Zusammenhang eine vom Besteller vorbereitete Tratte mit unserer Ausstellerunterschrift versehen und an den Besteller zurückgesandt wird, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir aus der Wechselhaftung befreit sind.
5. Unser Eigentumsvorbehalt nach Abschnitt V und weitergehende Vereinbarungen bleiben bis zu unserer Befreiung aus der Wechselhaftung bestehen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

IV. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Etwaige Rücksendungen des Bestellers erfolgen auf seine Gefahr.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht mit dem Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
3. Transportversicherung „von Haus zu Haus“ erfolgt durch uns, soweit nicht anderslautend vereinbart.
4. Teillieferungen und Teillberechnungen sind zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, haben wir das Recht zur Rücknahme des Liefergegenstandes und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Darin, sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen, nachfolgend schriftlich und uns kostenlos die notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Rechtsverfolgung zu geben.

2. Die Verarbeitung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung/Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.
3. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen auf Verlangen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert die zu sichernde Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltssache ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.
4. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VI. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung und Klarstellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvermeidbarer Hindernisse, gleichviel, ob in unseren Werken oder bei unseren Unterlieferanten z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs

entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
5. Nimmt der Besteller die Lieferung zum vereinbarten Termin bzw. unverzüglich nach Versandbereitschaftsmeldung ab, so sind wir berechtigt, ihm die Kosten der Aufbewahrung und Erhaltung in Höhe von mindestens 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
6. Wir stehen für die rechtzeitige Beschaffung unserer Lieferungen und / oder Leistungen nur ein, soweit wir die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhalten. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferung von uns zu vertreten ist, obliegt dem Besteller.

VII. Verzug bzw. Teilverzug des Lieferanten

1. Wir haften bei Verzögerung der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung durch uns für den Schadenersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadenersatz statt Leistung auf 10 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Bereich Containerdienst

1. Folgende Hinweise sind Vertragsbestandteil und müssen bei der Beladung durch den Mieter beachtet werden.
 - Bauschutt darf nur Mineralstoffe wie Boden, Steine, Sand, Mörtel, Betonreste erhalten.
 - Bauabfall besteht aus allen am Bau anfallenden Mischabfällen, jedoch ohne Asbest und Sonderabfälle wie Flüssigkeiten in Kanistern, nicht restentleerte Gebinde jeder Art, Baubatterien, Kühlaggregate usw.
 - Grünabfall besteht ausschließlich aus Pflanzenresten, er darf keine Störstoffe wie Abbruch- oder Möbelholz, Steine, Kunststoffe (Kranzkerze) oder Plastiksäcke enthalten.
2. Der Auftraggeber hat einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen und für die gefahrlose Befahrbarkeit der notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Soweit der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden soll, hat der Auftraggeber die erforderliche behördliche Genehmigung einzuholen und für die notwendige Verkehrssicherung/Beleuchtung, Absperrung etc. zu sorgen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Containerstellplatz am Tage der Lieferung und / oder am Tag der Abholung frei zugänglich ist. Vergebliche Anfahrten wegen Unzugänglichkeit des Stellplatzes, gehen verschuldungsunabhängig, zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass er alles Erforderliche getan hat, um die freie Zugänglichkeit zu gewährleisten. Wartezeiten, die aufgrund der Nichterreichbarkeit des Containerstellplatzes entstehen, werden berechnet und sind vom Auftraggeber zu tragen. Es wird eine Dokumentation von vergeblichen Anfahrten oder Wartezeiten angefertigt. Sollte der Lieferschein des Auftragnehmers nicht vor Ort durch den Auftraggeber unterzeichnet werden, wird der Lieferschein durch den Auftragnehmer spätestens am Folgetag gefaxt. Auftragnehmer und Auftraggeber erkennen die Übermittlung per Faxsendung als Zugang an. Falls der Auftraggeber der Rechnung des Auftragnehmers nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang widerspricht, gilt der Inhalt und Höhe als anerkannt.
3. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten und dafür einzustehen, dass der Container nur mit den vereinbarten Sorten beladen wird, das Höchstgewicht nicht überschritten wird, keine Ladung über die Wände hinausragt und die Befüllung sachgerecht und gleichmäßig erfolgt. Diese gilt auch wenn der Container nicht wie vereinbart abgeholt wird.
4. Für Schäden die beim Auf- oder Absetzen der Container entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter stellt dem Vermieter eine geeignete Fläche zur Verfügung.
5. Schäden am Container, die beim Beladen oder während der Abstellzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
6. Hieraus bedingte Ausfallzeiten werden mit dem Tagesmietsatz in Rechnung gestellt.
7. Die im Festpreis enthaltene Mietzeit beträgt für Container 2 Tage.
8. Wird der Container auf Anweisung des Mieters auf fremden Grund aufgestellt, so hält er den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei.
9. Der Vermieter haftet lediglich für grobe Fahrlässigkeit seines Personals in Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten, die im Auftrag des Mieters erfolgen.
10. Wird der Container überladen, erfolgt die Berechnung der Mehrmenge entsprechend dem vereinbarten Grundpreis.
11. Für Holzabfälle gilt ein gesondertes Merkblatt.

IX. Bereich Erdbau

1. Mangels besonderer Vereinbarung gilt für Bauarbeiten die VOB/B
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in die Örtlichkeiten einzuweisen und gegebenenfalls die Arbeiten zu überwachen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen wie Gas, Wasser, Strom, Telefon im Arbeits-, Ausschachtbereich anzuweisen. Diese Informationen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Sollten hieraus Schäden entstehen, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer von Schadenersatzansprüchen auch von Dritten frei.

X. Sonstiges

1. Die gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind Bestandteil und dem Auftraggeber bekannt.
2. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

XI. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die Gerichte in Neumünster örtlich ausschließlich zuständig.

**Brockmann Recycling GmbH
Nützen, 13.02.2009**